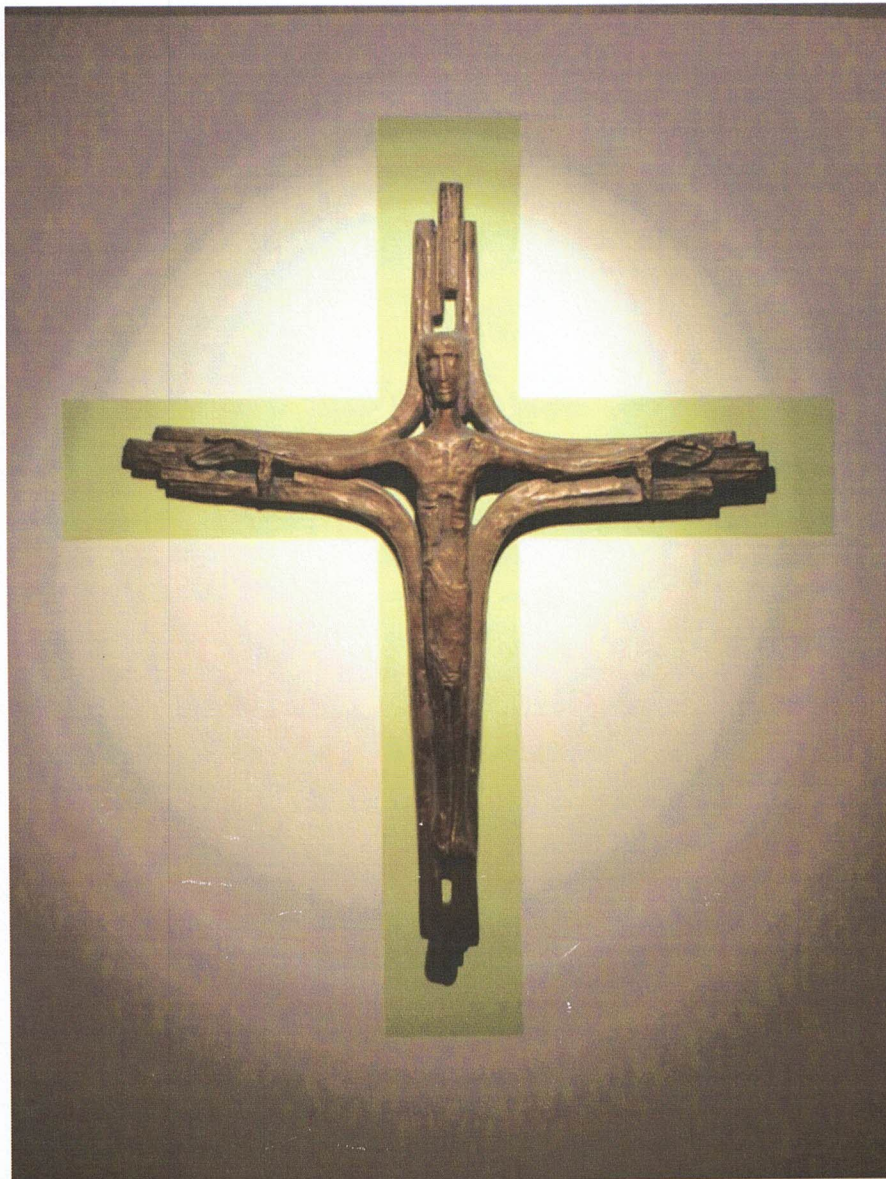


**KATHOLISCHER FRIEDHOF
ST. CATHARINA DINKLAGE**



**FRIEDHOFSDORDNUNG
UND
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

FRIEDHOFSDRDNUNG

FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

ST. CATHARINA IN DINKLAGE

PRÄAMBEL

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Auf der Grundlage dieses Glaubens hat der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der in § 1 genannten Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde kein anderer Friedhof besteht.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort des Totengedenkens und des Gebetes, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Ruhe und Besinnung und auch der Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeindevorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung und der Aufsicht einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeindevorstandes oder einer Verwaltungsstelle, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und besonderem kirchlichen Recht des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofes anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.
- (4) Zur Verwaltung des Friedhofes dürfen unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Friedhofseingang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und in jeder Hinsicht auf Trauernde Rücksicht zu nehmen. Äußerungen und Handlungen, die das christliche Empfinden verletzen könnten, sind zu unterlassen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen in Hör- oder Sichtweite einer laufenden Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen
- d) Druckschriften oder dergleichen mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen oder zu verkaufen

- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Tiere mitzuführen - mit Ausnahme von Hunden, die stets an der Leine zu führen sind
- g) zu spielen und zu lärmern
- h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind. Sie kann vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

- (2) Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfarrers.
- (3) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Amtliche Handlungen

Bestattungen und andere Amtshandlungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger vorgenommen werden. Diese sind möglichst frühzeitig im Pfarrbüro anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Auf Anforderung des Friedhofsträgers haben sie eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben, ihre fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Friedhofsträger kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Sie sind bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Das Befahren der Friedhofswege mit selbstfahrenden Arbeitsgeräten ist nicht erlaubt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht, Bestattungstermine und Auswahl von Grabstellen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Soll eine Beisetzung in einer bereits bestehenden Erdwahl-/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/ Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.
- (2) Mit dem Pfarrer werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.
- (3) Die Auswahl einer neuen Grabstelle durch die Angehörigen erfolgt ausschließlich zusammen mit dem Friedhofsgärtner. Sollte dieser verhindert sein, wird von der Friedhofsverwaltung eine berechnigte Person bestimmt.
- (4) Die Vergabe von bepflanzbaren Urnengräber erfolgt der Reihe nach. Es werden von der Friedhofsverwaltung Urnengräber in ausreichender Zahl vorgehalten. Eine Reservierung von Urnengrabstellen und Erdgrabstellen ist nicht möglich. Ausnahmen aus einem wichtigen Grund können bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen und sollen den Standards der deutschen Sarghersteller entsprechen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem leicht abbaubarem, umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Verstorbenen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Kleidung der Verstorbenen darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarrbüro hinzuweisen.
- (4) Überurnen sollen nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein. Überurnen dürfen nur aus Holz oder anderen biologisch schnell abbaubaren Materialien bestehen. Überurnen aus Metall, Keramik oder anderen, nicht oder nur langsam abbaubaren Stoffen ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für Aschekapseln.
- (5) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde (§ 11 Abs.1 Satz 2 Nds.

BestattG) nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder vom Verstorbenen eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 10 Grabaushebungen

- (1) Die Grabaushebung und –verschließung erfolgt durch den Friedhofsgärtner oder durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt
 - 30 Jahre für Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr;
 - 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - 20 Jahre für Aschen.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden; für uns stellt die Totenruhe ein sehr hohes Gut dar.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein solcher Grund liegt nicht vor, wenn Gräber auf dem Friedhof zusammengeführt werden sollen.

Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt (§ 15 Abs.1 Nds. BestattG).

Umbettungen auf einen anderen Friedhof bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Friedhofsträgers, dass der Verstorbene oder die Asche dort bestattet werden können.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage (z. B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals (vgl. § 21 Abs. 10).
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen umgehend mitzuteilen.

§ 14 Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als
 - a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 - b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - c) Erdbegräbnisstätten [Familiengräber]
 - d) Pflegefreie Urnengrabstätten auf dem Rasenurnenfeld
 - e) Urnengrabstätten auf dem bepflanzbaren Urnenfeld

- (2) Besondere Grabanlagen können für Angehörige von Glaubensrichtungen, die Bestattungen ohne Sarg vornehmen, eingerichtet werden.
- (3) Für Verstorbene unter 5 Jahren muss jede Erdgrabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein.

Alle übrigen Erdgrabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

Die Grabstätten sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,50 m beträgt.

- (4) Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 1,00 m x 1,00 m sowie die Mindesttiefe 0,80 m. Alle Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein.
- (5) Im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit werden keine anonymen Bestattungen vorgenommen.

Auf jeder Grabstätte sind als kürzeste Kenntlichmachung der konkreten Lebensgeschichte dieser Personen die Namen und nach Möglichkeit die Geburts- und Sterbejahre der dort Bestatteten anzubringen - auf Rasengrabstätten mittels entsprechender Bodenplatten, welche die Grabpflege nicht behindern dürfen.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.

Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen (siehe hierzu § 13, 2 dieser Ordnung)

- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Grabstätten mit 1, 2, 3 und 4 Grabstellen abgegeben. Grabstätten mit mehr als 4 Grabstellen haben Bestandsschutz. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Verstorbenen bzw. Aschen beigesetzt. In jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf jeweils nur eine Leiche bestattet werden oder zwei Urnen.

(4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkelkinder
- d) auf die Eltern
- e) auf die Großeltern
- f) auf die Geschwister

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Ein Nutzungsrecht kann durch Erklärung an einen Dritten übertragen werden; dies muss schriftlich und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Der Dritte muss sein schriftliches Einverständnis zur Übertragung abgeben.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Verstorbenen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Ruhezeiten über die Nutzungszeiten erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung über die entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit seitens des Friedhofsträgers.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.
- (10) Ist die Ruhefrist erfüllt, beträgt eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens 5 Jahre.

§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten auf dem Rasenurnenfeld

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten auf dem Rasenurnenfeld sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. In jeder pflegefreien Urnengrabstätte darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Für pflegefreie Urnengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (2) Pflegefreie Urnengrabstätten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung).
- (3) Auf dem Urnengrab im Urnenfeld muss eine Grabplatte mit den Maßen 0,50 m breit, 0,50 m lang und 0,05 m dick, mittig eingebracht werden. Die Beschriftung muss in Form einer Gravur erfolgen. Sie muss den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen wiedergeben. Sie darf das Geburtsdatum und das Sterbedatum tragen. Es muss sich um eine Platte aus dem Werkstoff Granit handeln.
- (4) Für Trauerschmuck und Blumen wird eine gesondert angelegte Fläche zur Verfügung gestellt. Trauerschmuck und Blumen (z.B. Blumenschalen, Blumen-gestecke, Kränze, Grablichter etc.), welche auf der von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenfläche oder auf den Grabplatten abgelegt werden, werden umgehend durch die Friedhofsverwaltung auf die vorgesehene Fläche umgesetzt. Ein Ablegen von Blumen und Kerzen ist nur Allerheiligen, Allerseelen und zur Gräbersegnung erlaubt.

§ 17 Urnengrabstätten auf dem bepflanzbaren Urnenfeld

- (1) Urnengrabstätten auf dem bepflanzbaren Urnenfeld sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. In jeder bepflanzbaren Urnengrabstätte dürfen ein oder zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 gilt entsprechend.
- (2) Auf dem bepflanzbaren Urnengrab dürfen als Grabstein errichtet werden:
 - a) Liegesteine mit den Maßen 0,40 m breit, 0,35 m lang und bis zu 0,20 m tief.
 - b) Aufrechtstehende Grabsteine mit den Maßen bis zu 0,60 m breit, 0,60 m hoch und bis zu 0,20 m tief.

Er muss den Vor- und Nachnamen der Verstorbenen wiedergeben. Er darf das Geburtsdatum und das Sterbedatum tragen. Es muss sich um einen Stein aus dem Werkstoff Granit handeln. Die Urnengrabeinfassung aus Granitsteinen darf nicht entfernt werden.

- (3) Eine Abdeckung des gesamten bepflanzbaren Urnengrabes mit einer Grabplatte ist nicht erlaubt. Ein Drittel des Urnengrabes muss bepflanzt sein. Bereits bestehende Abdeckungen haben Bestandsschutz.

- (4) Auf dem Urnengrab dürfen nur Pflanzen bis zu einer Höhe von 0,20 m eingebracht werden. Das Bepflanzen mit Bäumen, Thujen oder Koniferen ist nicht gestattet. Die Gewächse der Urnengrabstätte dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

§ 18 Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Grabhügel und -beete sind deshalb dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (3) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen und/oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Größerer Bewuchs ist bei Entfernung nicht in die Grünabfallwagen, sondern auf dem dafür vorgesehenen Platz bei der Müllsammelstelle im hinteren Bereich des Friedhofs anzulegen.

- (2) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Grabstätten zum Osterfest, welches mit dem Gründonnerstag beginnt, und zu Allerheiligen und Allerseelen (1. und 2. November) angemessen hergerichtet sind.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile

und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.

- (4) Grabstätten dürfen zu maximal zwei Drittel versiegelt sein (Platten, Steine). Bei der Verwendung von Kries muss ein wasserdurchlässiges Vlies benutzt werden. Das Verlegen von Kunstrasen ist nicht erlaubt.
- (5) Gepflasterte Wege und Rasenwege werden von der Friedhofsverwaltung sauber und Instand gehalten. Sandwege sind von den Nutzungsberechtigten der anliegenden Grabstellen von Unkraut frei zu halten. Gleiches gilt, wenn sich zwischen der Grabstelle und dem Weg ein Sandstreifen befindet.
- (6) Für den jährlichen Rückschnitt der friedhofseigenen Hecken beauftragt die Friedhofsverwaltung entsprechendes Personal. Die Nutzungsberechtigten haben darauf zu achten, dass die Hecken zum Schnitttermin frei zugänglich sind und Gartengeräte und ähnliches sowohl aus den Hecken als auch hinter den Grabmalen das Schneiden nicht behindern.

§ 21 Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Grabmale und alle sonstigen baulichen Anlagen müssen dem Charakter des Ortes entsprechen. Im Sinne einer christlichen Erinnerungskultur sollen Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum jedes und jeder Verstorbenen erkennbar sein. Bilder, Symbole, figürliche Darstellungen und Inschriften auf Grabmälern und Grabstätten sollen Zeugnis geben von der christlichen Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und vom Glauben an das Leben der kommenden Welt. Dies gilt nicht auf Grabfeldern, die für die Bestattung von Nichtchristen vorgesehen sind.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Entfernung solcher Darstellungen verlangen und gegebenenfalls veranlassen, welche dieser Hoffnung ausdrücklich widersprechen oder mit der Würde eines kirchlichen Friedhofes nicht vereinbar sind.
- (4) Die Grabmale sind nach der jeweils geltenden Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
- (5) Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen sollen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Internationale Arbeitsorganisation in Genf) hergestellt sein.

- (6) Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen, die Höhe sollte der Form des Grabmals, der Grabstätte und der Umgebung entsprechend gewählt werden. Sie soll bei Reihengrabstätten für Erwachsene 0,80 m nicht überschreiten, bei Kindergrabstätten soll sie bis zu 0,60 m betragen. Auf Wahlgrabstätten sollen sie nicht höher als 1,25 m sein.
- (7) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.
- (8) Die verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (10) Grabplatten, die das ganze Grab abdecken, sind nicht gestattet.
- (11) Die Genehmigung eines Grabdenkmales durch den Friedhofsträger ist rechtzeitig vor Herstellung unter Vorlage von Zeichnungen in 2-facher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Diese Bestimmung gilt auch für die zu errichtenden Grabsteine auf den bepflanzbaren Urnengräbern.

§ 22 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdwahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdwahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck ist 6 Monate aufzubewahren.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von drei Monaten zu entfernen (Bepflanzung) bzw. durch Fachfirmen (Steinmetze) entfernen zu lassen (Grabmale).

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (6) Bei Nichtbefolgung dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 23 Friedhofskapelle

- (1) Die der Friedhofskapelle angrenzenden Kühlkammern dienen der Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie müssen daher den diesbezüglichen hygienischen und gesundheitsrechtlichen Standards genügen.
- (2) Die Friedhofskapelle dient dazu, dass Menschen Abschied nehmen können von Ihren Verstorbenen, die dort aufgebahrt sind. Deshalb sollen die räumlichen Gegebenheiten, deren Ausgestaltung und Einrichtung auch diesem Anspruch genügen. Sie müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass sie für jede Aufbahrung einen würdigen Rahmen bilden.

So dient die Friedhofskapelle auch der Trauerarbeit und der Förderung eines bewussten Umgangs mit dem Tod und der persönlichen Bewältigung des Abschieds.

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Reden, Musik- und Gesangsvorträge am Grabe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge nur geschlossen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen besteht.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten; dabei haben die Grabstätten im Bereich R59 bis R80 Bestandsschutz und gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenoberlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

Nach Ablauf der Ruhefrist der Grabstätte des zuletzt Bestatteten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil ist eine Entwidmung des Friedhofes bzw. des Friedhofsteiles möglich.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten der in § 14, Abs. 1 genannten Grabstellen, für die restlichen Ruhezeiten auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in den in § 14, Abs. 1 genannten Grabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 26 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer (sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind), werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung oder der zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 27 Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Catharina [Am Pfarrhof 8] zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsordnung an den Schriftenständen der Kirche der Kirchengemeinde St. Catharina für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Dinklage, den 30. September 2019

Katholische Kirchengemeinde St. Catharina

Der Kirchenausschuss


Johannes Kabon, Pfarrer


Josef Blömer, KA-Mitglied


Peter Fangmann, KA-Mitglied



Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVG kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 24.10.2019

Das Bischöflich Münstersche Offizialat

Der Bischöfliche Offizial





FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

ST. CATHARINA IN DINKLAGE

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Langestraße in Dinklage sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen [Vorhaltung des Grund und Bodens und der zugehörigen Infrastruktur, Beseitigung von Abfällen auf den Grabstätten, Wasserverbrauch auf den Grabstellen und anderer mit der Vergabe von Grabnutzungsrechten verbundener Leistungen]:

Für eine Urnengrabstätte auf dem Rasenurnenfeld:	50,00€
Für eine Urnengrabstätte auf dem bepflanzbaren Urnenfeld:	75,00€
Für eine Kindergrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren:	50,00 €
Für eine Einzelgrabstelle:	125,00€
Für eine Doppelgrabstelle:	250,00 €
Für jede weitere Grabstelle je Liegeplatz:	125,00€

Die Dauer des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte beträgt 20 Jahre, für eine Kindergrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahren 15 Jahre und für alle übrigen Grabstätten 30 Jahre.

- (2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Reicht die Ruhezeit eines auf der Grabstätte bestatteten Verstorbenen über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte mindestens um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern, eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist möglich. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Verlängerungszeit endet, zeitanteilig, entsprechend der in Abs. 2 genannten Gebühren festgesetzt.

(3) Nutzungsrechte bei Altgrabstätten

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer [sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung vergeben worden sind], werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 2 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung oder der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 3

Nutzung Friedhofskapelle/Aufbahrungsräume

Für die Nutzung der Friedhofskapelle und Aufbahrungsräume werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Nutzung der Friedhofskapelle:	100,00 €
Nutzung der Aufbahrungsräume:	100,00 €

§ 4

Bestattungsgebühr

Für den Grabaushub, die Verfüllung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnenbeisetzung:	125,00 €
Für die Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	300,00 €
Für eine Erdbestattung [normaltief]	425,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes [Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.] werden jährlich zu zahlende Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte auf dem Rasenurnenfeld:	4,50 €
Für eine Urnengrabstätte auf dem bepflanzbaren Urnenfeld:	7,50 €
Für eine Kindergrabstätte:	6,00 €
Für eine Einzelgrabstätte:	10,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	20,00 €
Für jede weitere Grabstelle je weiteren Liegeplatz:	10,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Für das Jahr der ersten Beisetzung erfolgt keine Gebührenfestsetzung. Für das Jahr der Beendigung des Nutzungsrechtes erfolgt eine Gebührenfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr.

§ 6

Umbettung- und Ausgrabungsgebühr

Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren entsprechen der Bestattungsgebühr.

§

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für die in den §§ 3, 4, und 6 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen, für die in § 2 genannten Gebühren mit der Überlassung der Grabstätte und für die in § 5 genannten Gebühren zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres [Kalenderjahr].

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit genannt, so gilt dieser.

§ 10

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Catharina [Am Pfarrhof 8] zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung an den Schriftenständen der Kirche der Kirchengemeinde St. Catharina für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Dinklage, den 01.02.2024

Katholische Kirchengemeinde St. Catharina



KA-Mitglied


Pfarrei  KA-Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWG kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 03.02.2024

Das Bischöflich Münstersche Offizialat



Der Bischöfliche Offizial



Bischöflich Münstersches Offizialat
Fachstelle Staatliches Recht/Staatskirchenrecht
Justitiar Andreas Windhaus
Kolpingstraße 14
49377 Vechta